

Der sächsische Erzähler,

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Kgl. Amtshauptmannschaft, der Kgl. Schulinspektion u. des Kgl. Hauptsteueramtes zu Bautzen, sowie des Kgl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal, **Mittwochs** und **Sonnabends**, und kostet einschließlich der Sonnabends erscheinenden „**Belebensvollen Beilage**“ vierteljährlich 1 Mark 50 Pf. Einzelne Nummer 10 Pf.

Bestellungen werden bei allen Postanstalten des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend in der Expedition dieses Blattes angenommen. **Abtundvierziger Jahrgang.**

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis Dienstag und Freitag früh 9 Uhr angenommen und kostet die dreispaltige Corpusteile 10 Pf., unter „Eingefandt“ 20 Pf. Geringster Inseratenbetrag 25 Pf.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der **Erben Heinrich Moritz Eduard Hartmann's** weiland in Weikersdorf soll das zu dessen Nachlasse gehörige **Baugut** Folium 29 des Grundbuchs, Nr. 26 des Brandcatasters, Nr. 39 a, 39 b, 45, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290 und 2 des Flurbuchs für Weikersdorf, nachdem das Hinderniß, wegen dessen der bereits auf den 29. Juni d.S. d. Jhrs. angelegt gewesene Versteigerungstermin aufgehoben worden war, beieitigt ist, **nunmehr bestimmt**

Donnerstag, den 7. September d.S. Jhrs.,

von Vormittags 9 Uhr an,

an Ort und Stelle, im Hartmann'schen Gutswohngebäude zu Weikersdorf, durch das unterzeichnete Königl. Amtsgericht versteigert werden. Das gedachte Gut umfaßt 27 ha 66,7 a — 49 Acker 298 □-R. mit 431,15 Steuereinheiten und sind die Gebäude desselben mit 14,740 Mk. bei der Landes-Brandversicherungs-Anstalt versichert. Geschäft ist dasselbe ohne Berücksichtigung des aufstehenden Auszugs auf 44,000 Mk.

Die Versteigerung soll derart erfolgen, daß zunächst Theile der Parzelle 290, wie solche aus einer beim Ortsrichter Gnauck in Weikersdorf ausliegenden Zeichnung zu ersehen sind, sowie Parzelle 45 und 284 einzeln, sodann jene Parzellentheile und Parzelle 284 zusammen, darauf das verbleibende Stammgut mit Ausnahme von Parzelle 45 und endlich das ganze Gut mit Ausnahme von Parzelle 45 versteigert werden und der Zuschlag auf die eine oder andere Weise je nach dem ihn die Erben für vortheilhaft halten, erfolgt.

Die Versteigerungsbedingungen sind aus dem im Erbgerichte zu Weikersdorf aushängenden Anschläge zu ersehen. Uebrigens ist Herr Ortsrichter Gnauck daselbst zu jeder weiteren Auskunft in der Sache bereit.

Bischofswerda, am 21. August 1893.

Königliches Amtsgericht.

Schmalz.

Für den hiesigen Stadtbezirk werden folgende, der Vorbeugung gegen Cholera dienende Maßregeln hiermit angeordnet:

I.
In Wohngebäuden und in Anstalten, Schulen, Herbergen etc., in Hofräumen und auf den öffentlichen Straßen ist für größte Reinlichkeit Sorge zu tragen. Die Grundstücksbesitzer hiesiger Stadt und Vorsteher der gedachten Anstalten werden daher hiermit erneut angewiesen,

1. der hier bestehenden polizeilichen Bestimmung, nach welcher sie verpflichtet sind, den öffentlichen Straßenraum vor ihren Grundstücken bis zur Hälfte der Straßenbreite von der Gebäudeseite stets in reinlichem Zustande zu erhalten, zu diesem Zwecke wöchentlich **wenigstens zweimal** — **Mittwochs** und **Sonnabends** —, sowie am Vorabende jeden Festtages und **ausserdem, dafern es nöthig, auch zu anderen Tagen** zu reinigen, sorgfältigst nachzugehen;
2. für größte Reinlichkeit innerhalb der Gebäude Sorge zu tragen, **insbesondere die Hofräume** von faulenden und säulnisfähigen Substanzen rein zu halten;
3. auf **rasche Abführung** der **Schmutz** und **Pauschwässer** Bedacht zu nehmen und zu diesem Behufe die **Abzugskanäle** in **vorschriftsmäßigem Zustande** zu erhalten und **öfters zu reinigen** und zu spülen;
4. für rechtzeitige Entleerung der Aborte, Bissoirs und Düngergruben zu sorgen, wobei gleichzeitig erneut darauf hingewiesen wird, daß die Ableitung von Urin aus den Bissoirs nach den öffentlichen Straßenschleusen verboten ist, daß aber, wo solches in einzelnen Fällen ausnahmsweise gestattet worden ist, eine ununterbrochene Wasserspülung in den Bissoirs stattfinden muß. Die Eige, Abfallrohre und Gruben sind fortdauernd in gebrauchsfähigem und dichtem Zustande zu erhalten.

II.
Die Räume zur Herstellung und Aufbewahrung von Nahrungs- und Genußmitteln, insbesondere in Fleischereien, Bäckereien, Cigarrenfabriken, sowie die Verkaufsläden der Fleischer, Fischhändler, Productenhändler etc. sind sauber zu halten und mit genügenden Waschgelegenheiten für das arbeitende Personal zu versehen. Wackstuben dürfen nichts enthalten, was in dieselben nicht gehört.

Die Locale, in denen Lumpen und alte Sachen verkauft oder angesammelt werden, sowie die Niederlagen der Auctionatoren, sind rein zu halten und öfters zu lüften.

III.
Von jedem Erkrankungs- und von jedem Todesfalle an Cholera oder choleraverdächtigen Krankheiten, zu denen auch Brechdurchfall gehört, ist **sofort** Anzeige bei dem unterzeichneten Stadtrathe zu machen.

Ausgenommen bleiben Brechdurchfälle von Kindern unter 2 Jahren. Die Anzeigepflicht liegt den Haushaltungsvorständen, sowie den Quartiergebern und unabhängig hiervon den herbeigerufenen Aerzten ob.

IV.
Personen, welche aus Orten kommen, in welchen die Cholera ausgebrochen ist, sind unbeschadet der polizeilichen Wohnungsanmeldung durch die Hauswirthe, Gastwirthe und sonstigen Haushaltungsvorstände **sofort** bei dem unterzeichneten Stadtrath zu melden.

Zu widerhandlungen werden, soweit nicht höhere gesetzliche Strafen eintreten, mit Geldstrafe **bis zu 150 Mark** oder mit Haft bestraft.

Stadtrath Bischofswerda, am 19. August 1893.

In Vertretung: **Rind**, I. Stadtrath.

Es wird hierdurch noch ganz besonders darauf hingewiesen, daß Straßen-Verunreinigungen, wie sie nächtlicherweife vor einzelnen Schanklocalen ab und zu stattfinden, künftighin unachtsamlich auf Grund § 366, 10 des Reichsstrafgesetzbuches geahndet werden.

Stadtrath Bischofswerda, den 22. August 1893.

In Vertretung: **Rind**, I. Stadtrath.

Die von der hiesigen Sparkasse für **August Führer** in **Niederneukirch**, **Marie Antonie**, **Friedrich August Harald** und **Wilhelmine Eugenie Venus** in **Parthau** ausgestellten Einlagebücher Nr. 30346, 23461, 23465 und 23466 werden nach vorausgegangenem regulativmäßigen Verfahren hiermit für **ungültig** erklärt.

Stadtrath Bischofswerda, den 18. August 1893.

In Vertretung: **Rind**, I. Stadtrath.

Dienstag, den 29. August c., Vormittags 9 Uhr,
sollen in Nöth. 13 und 14 70 m Rollen und Scheite und mehrere Wellenhundert kiefernes Brennreißig versteigert werden. Versammlung an Schreyers Restauration, Kessel.

Stadtrath Bischofswerda, am 22. August 1893.

In Vertretung: **Rind**, I. Stadtrath.

Donnerstag, den 24. August, wird der Köhrgraben geräumt.

Politische Weltschau.

Am kaiserlichen Hofe in Potsdam fand am Freitag die Feier des Geburtstages des

Kaisers Franz Josef von Oesterreich in der herkömmlichen Weise durch ein größeres Dejeuner statt. An der Tafel saßen der österreichisch-ungarische Botschafter v. Szöggenyi zur Rechten,

der Reichskanzler Graf Caprivi zur Linken des Monarchen; die Kaiserin hatte gegenüber ihrem kaiserlichen Gemahl Platz genommen. Im Verlaufe der Tafel brachte der Kaiser einen Trink-